

# Veteranenfahrzeuge

In Anlehnung an Weisung ASTRA, 3. November 2008

Veteranenfahrzeuge werden in der Regel nur noch zu besonderen Anlässen oder zur Verhinderung von Standschäden im Strassenverkehr eingesetzt. Die Halter betreiben zur Erhaltung solcher Fahrzeuge, als Zeugen ihrer Zeit, einen beträchtlichen Aufwand. Aus diesem Grund rechtfertigen sich – unter Wahrung der Verkehrs- und Betriebssicherheit – gewisse Ausnahmeregelungen, welche der besonderen Verwendung und der Bedeutung von Veteranenfahrzeugen als technisches Kulturgut Rechnung tragen.

## Als Veteranenfahrzeuge gelten:

- Die erste Inverkehrsetzung erfolgte vor mehr als 30 Jahren.
- Die Fahrzeuge dürfen nur für private Zwecke verwendet werden.
- Die Fahrzeuge dürfen nicht regelmässig in Betrieb stehen (ca. 2'000 – 3'000 km/Jahr).
- Die Fahrzeuge müssen optisch und technisch in einwandfreiem Zustand sein.

Die Kantone entscheiden anlässlich einer **Nachprüfung**, ob diese Voraussetzungen gegeben sind.

## Kontrollschild:

Eine Wechselschilderlösung kann für mehr als 2 Veteranenfahrzeuge erteilt werden (Abweichung von Art. 13 Abs. 2 VVV).

## Verschiedenes:

- Die Nachprüfungsintervalle können bei Veteranenfahrzeugen bis auf 6 Jahre ausgedehnt werden (Abweichung von Art. 33 VTS).
- Ein Höchstgeschwindigkeitszeichen ist nicht erforderlich (Abweichung von Art. 117 Abs. 2 VTS).
- Die Kantone können Ausnahmen von den 1932 bzw. 1933 in Kraft getretenen Bestimmungen gewähren für Veteranenfahrzeuge, die damals bereits im Verkehr standen, wenn sonst der historische Wert des Fahrzeuges wesentlich beeinträchtigt würde. Auflagen, die zur Gewährleistung der verkehrs- und betriebssicheren Verwendung verfügt werden, sind im Fahrzeugausweis einzutragen.
- Veteranenfahrzeuge sind von der Ausrüstungspflicht mit Fahrt- bzw. Datenaufzeichnungsgeräten befreit (Abweichung von Art. 100 Abs. 1 Bst. b bzw. Art. 101 Abs. 1 bis VTS).
- Führer und Führerinnen von schweren Motorwagen zum Personentransport, die für eine Platzzahl von mehr als neun Personen (inkl. Fahrersitz) zugelassen sind und als Veteranenfahrzeuge gelten, sind im Binnenverkehr von den Bestimmungen der ARV 1 ausgenommen (Abweichung von Art. 3 Abs. 1 Bst. b ARV 1).
- Veteranenfahrzeuge sind von der Ausrüstungspflicht mit Fahrtschreibern bzw. Datenaufzeichnungsgeräten befreit (Abweichung von Art. 100 Abs. 1 Bst. B VTS).

**Bei Halterwechseln innerhalb von sechs Jahren erfolgt keine Nachprüfung. Jedoch muss das Formular «Antrag für die Zulassung als Veteranenfahrzeug» ausgefüllt werden.**